## **Bericht**

## des Eingabenausschusses

## Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2000

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 133 neue Eingaben erhalten. Der Ausschuss der 14. Wahlperiode hat sich in 6 Sitzungen mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst. Der Ausschuss der 15. Wahlperiode hat gegen Ende des Berichtszeitraumes seine konstituierende Sitzung abgehalten.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 10 Ortstermine durchgeführt und 6 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen haben 2 Anhörungen von Vertretungen der Regierung bzw. der Petentinnen und Petenten stattgefunden.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 154 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

## **Gerhard Poppendiecker**

Vorsitzender

## Zusammenfassender Überblick

Von den 154 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 23 Eingaben (14,94 %) im Sinne und 50 (32,47 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 75 Eingaben (48,7 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Mit einer Angelegenheit hat der Ausschuss sich im Wege der Selbstbefassung beschäftigt.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbe- reich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Pe- tenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zu- rücknah- me	durch Wei- terleitung	Selbst- be- fassung
Staatskanzlei	3			3			<u> </u>
Ministerium für Justiz,	41	5	10	21	3	1	1
Bundes- und Europa-							
angelegenheiten							
Ministerium für Bil-	9			9			
dung, Wissenschaft,							
Forschung und Kultur							
Innenministerium	41	8	14	19			
Ministerium für Frau-	4			4			
en, Jugend, Woh-							
nungs- und Städtebau							
Ministerium für Finan-	11	2	3	6			
zen und Energie							
Ministerium für Wirt-	19	4	9	6			
schaft, Technologie							
und Verkehr							
Ministerium für ländli-	1			1			
che Räume, Land-							
wirtschaft, Ernährung							
und Tourismus							
Ministerium für Arbeit,	16	3	7	5		1	
Gesundheit und So-							
ziales							
Ministerium für Um-	9	1	7	1			
welt, Natur und For-							
sten							
Insgesamt	154	23	50	75	3	2	1

## Übersicht über die Beschlüsse des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. März 2000 nach Zuständigkeitsbereichen

Staatskanziei			4
Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	5	-	18
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	19	-	22
Innenministerium	23	-	37
Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau			38
Ministerium für Finanzen und Energie	39	-	42
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	43	-	49
Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Touris- mus			50
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	51	-	55
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	56	-	58

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

#### Staatskanzlei

1 1360-14 1383-14

Kreis Ostholstein Verfahren zur Errichtung einer 380kV-Hochspannungsleitung; Beachtung von umweltrechtlichen Vorschriften im Planungsverfahren Die Petenten vertreten die Auffassung, die Genehmigungen zum Bau einer 380kV-Leitung seien rechtswidrig erteilt worden, da bei der Planung zwingendes Europarecht nicht beachtet worden sei. Dies ergebe sich aus zwischenzeitlich ergangenen Gerichtsentscheidungen.

Der Ausschuss kann eine Nichtbeachtung von europäischen Umweltschutzrichtlinien nicht feststellen. In materieller Hinsicht sind die Anforderungen beachtet worden. Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass detaillierte Begutachtungen von Einzelaspekten stattgefunden haben, die bei der Bestimmung des Trassenverlaufs berücksichtigt worden sind.

#### 2 1838-14

Kreis Ostholstein Vorgehensweise der Landesplanung Der Petent wendet sich hinsichtlich der Umwandlung einer Bundeswehr-Schießanlage in ein Schießsportzentrum an den Ausschuss. Die Gemeinde schaffe die planungsrechtlichen Grundlagen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die Landesplanungsbehörde wolle hierzu kein Raumordnungsverfahren ausführen.

Der Ausschuss kann diese Entscheidung nicht beanstanden. Die Begründung der Landesplanung ist nachvollziehbar. Die Bauleitplanung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der Petent kann sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens äußern.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

#### Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

## 1 736-14

Lübeck

Strafvollzug; Hausordnung der JVA

Der Petent übersendet ein Exemplar der Hausordnung der JVA und bittet um zeitgemäße Überarbeitung. Die Hausordnung solle auch in jedem Haftraum ausgelegt werden.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium die Eingabe zum Anlass genommen hat, die Hausordnung zu überarbeiten. Darüber hinaus ist die Hausordnung in jedem Haftraum auszuhängen.

## 2 863-14

Kreis Ostholstein Strafvollzug Die Familienangehörigen einer Strafgefangenen wenden sich an den Ausschuss, um für die Betroffene eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung oder eine Gewährung von Freigang zu erreichen. In diesem Falle könne die Betroffene arbeiten, ihre Familie unterstützen und ihre Schulden abzahlen. Die Petentin sei keine Kapitalverbrecherin und würde ihre Vergehen nicht abstreiten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Betroffene mittlerweile in den offenen Vollzug verlegt wurde. Der Ausschuss begrüßt, dass die Betroffene hierdurch die Möglichkeit erhält, ihre Familie zu unterstützen.

3 1395-14 Kreis Nordfriesland Betreuung Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Er habe sich in der Eingabe nicht über gerichtliche Beschlüsse, sondern über Entscheidungen eines Betreuers beschwerden wollen. Zudem sei ihm die lange Bearbeitungsdauer nicht verständlich.

Der Ausschuss kann zu keiner abweichenden Entscheidung gelangen. Dem Betreuer ist sein Aufgabenkreis durch gerichtliche Entscheidung anvertraut worden. Die Bearbeitungsdauer ist durch das Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung verursacht worden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	<u> </u>	

#### 4 1562-14

Lübeck Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, auch aufgrund des häufigen Wechsels der Abteilungsleitungen käme es im Vollzug nicht zu positiven Entscheidungen für ihn. Insbesondere die Ablehnung von Vollzugslockerungen sei nicht nachvollziehbar.

Justizvollzugsanstalt und Ministerium haben ihre Entscheidungen im Einzelnen begründet. Der Ausschuss kann die Vorgehensweise nicht beanstanden. Vollzugslockerungen konnten nicht gewährt werden, da der Petent nicht nachweisen konnte, dass er dauerhaft auf Drogenkonsum verzichtet. Der Petent nimmt aber wieder am stationsinternen Aufschluss teil.

#### 5 1604-14

Lübeck

Strafvollzug; Besuchsverlegung

Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss. Dem Ausschuss seien durch das Ministerium falsche Informationen vermittelt worden, die zur abschließenden Beratung geführt hätten. Bei der im Beschluss genannten Überstellung habe es sich nicht um eine Besuchsverlegung, sondern um eine Überstellung zu einem gerichtlichen Termin gehandelt.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, sein Votum abzuändern. Der Petent hat anlässlich der Überstellung auch die Möglichkeit gehabt, Besuch zu erhalten.

## 6 1695-14

Flensburg

Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Die Petentin teilt mit, im Zusammenhang mit dem Konkurs ihres ehemaligen Arbeitgebers seien auch gegen sie Ermittlungen eingeleitet worden. Aufgrund der Verfahren habe die Petentin ihren neugegründeten Betrieb aufgeben müssen und habe auch keine neue Arbeit finden können. Der Ausschuss solle der Petentin bestätigen, dass Landesbehörden in ihrem Fall fehlerhaft gehandelt hätten.

Der Ausschuss bedauert, dass die Petentin aufgrund der Verfahren Nachteile hinnehmen musste. Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran, dass die Justizbehörden bemüht sind, die Ermittlungen zu dem komplexen Sachverhalt zeitnah abzuschließen. Unkorrekte Sachbehandlung ist für den Ausschuss nicht ersichtlich.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	3 3	

#### 7 1702-14

Kiel

Strafvollzug; Vollzugslockerungen

Der Petent ist Strafgefangener und setzt sich für die Gewährung von Vollzugslockerungen ein, die Möglichkeit zur Rehabilitation und zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu seinem Sohn ein. Die Begründungen zur Ablehnung von Vollzugslockerungen seien nicht nachvollziehbar.

Der Ausschuss spricht sich grundsätzlich für eine Vollzugslockerung zum Zwecke der Vorbereitung einer Drogentherapie unter den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aus. Ausschlaggebend für die Entscheidung war insbesondere die Bestätigung der JVA, dass der Petent zwischenzeitlich keine Rückfälle hatte.

## 8 1706-14

Kreis Schleswig-Flensburg Einstellung von Ermittlungsverfahren Der Petent beschwert sich über die Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Angehörige einer Fachklinik. Er habe sich in den Anzeigen über Umstände des dortigen Maßregelvollzuges beschwert. Die Verfahren seien mit der Begründung eingestellt worden, dass die Beschuldigten anerkannte Fachkräfte seien und dass die vermeintlich psychisch Kranke nicht erkennen könnten, welche Behandlung angemessen sei. Der Petent habe den Eindruck, dass die Einstellung ohne konkrete Prüfung erfolgt sei.

Die Entscheidungen sind im Rahmen von Beschwerdeverfahren überprüft worden. Letztlich ist es teilweise zu gerichtlichen Verfahren gekommen, deren Ausgang der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen kann. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass es durch die Eingaben zu einer Sensibilisierung der betroffenen Stellen gekommen ist.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### 9 1710-14

Neumünster Strafvollzug; PC-Zulassung Der Petent ist Strafgefangener und bittet in der Eingabe um die Möglichkeit der Einsicht in bestimmte Rechtsnormen. Seiner Auffassung nach handele die JVA rechtswidrig, wenn sie nicht zulasse, dass der Petent einen Computer in seinem Haftraum vorhalte.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent die Gelegenheit hatte, die gewünschten Rechtsnormen einzusehen. Die Aufstellung von Computeranlagen behindert die Haftraumrevisionen und gefährdet grundsätzlich die Sicherheit und Ordnung in der JVA. Ausnahmen werden nur im Falle einer langen Strafdauer zu Fortbildungszwecken zugelassen.

#### 10 1733-14

Mecklenburg-Vorpommern Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Der Petent bezieht sich auf eine in der 13. Wahlperiode bereits abschließend beratene Eingabe, die aufgrund einseitiger und rechtsbeugerischer staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen eingereicht worden sei. Dieser Fall sei kennzeichnend für die Arbeitsweise der Justiz.

Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und des Ministeriums nicht beanstanden. Dem Ausschuss hat eine detaillierte Aufstellung über die betreffenden Verfahren und deren Bearbeitung vorgelegen. Der Ausschuss verwahrt sich gegen die in der Eingabe verwendete unangemessene Ausdrucksweise.

11 **1745-14**Lübeck
Strafvollzug

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über zahlreiche Punkte aus verschiedenen Bereichen des Vollzugsalltags.

Der Ausschuss kann im Ergebnis keine Beanstandung aussprechen. In einem Fall hat die Justizvollzugsanstalt ihr Bedauern über den Verfahrensablauf zum Ausdruck gebracht. In der Sache war jedoch keine andere Entscheidung möglich. Eine Wiederaufnahme seines Verfahrens kann der Petent nur bei Gericht erreichen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## 12 **1772-14**

Lübeck Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, er sei von einem Bediensteten zum Abbruch eines Telefonats aufgefordert worden. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent die Eingabe zurück, da zwischenzeitlich Abhilfe geschaffen worden sei.

Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

## 13 1777-14

Lübeck Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Art der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens, das zu seiner Verurteilung geführt habe. Er werde in der JVA benachteiligt und von Mitgefangenen bedroht.

Der Ausschuss bittet die JVA zu prüfen, welche Maßnahmen gegen die vom Petenten genannten Bedrohungen unternommen werden können. Der Ausschuss kann die weiteren vom Ministerium gegebenen Erläuterungen nicht beanstanden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss die genannte gerichtliche Entscheidung nicht überprüfen.

#### 14 1781-14

Kreis Schleswig-Flensburg Konkursabwicklung Der Petent teilt mit, er sei frustriert über die bisher mehr als dreizehnjährige Abwicklungsdauer des Konkurses einer Gesellschaft, deren bevorrechtigter Gläubiger er sei. Der Konkursverwalter habe auf ein Schreiben des Petenten nicht reagiert.

Der Ausschuss bedauert die lange Dauer des Verfahrens, die auf die komplexe Sachlage zurückzuführen ist. Der Konkursverwalter hat den Petenten bereits für sein Versäumnis um Entschuldigung gebeten.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

## 15 **1796-14**

Lübeck Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und wendet sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Vollzugslockerungen. Der Petent arbeite ernsthaft an seinem Alkoholproblem und möchte die Beziehung zu seinen Bezugspersonen intensivieren.

Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass der Ausschuss Lockerungen wegen bestehender Missbrauchsbefürchtungen nicht genehmigen kann. Der Petent hat in der Vergangenheit mehrfach Vollzugslockerungen dazu genutzt, sich der weiteren Strafvollstreckung zu entziehen.

## 16 1811-14

Lübeck

Strafvollzug; Weitergabe der Post

Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, ein Brief, den er zur Beförderung abgegeben habe, sei nicht in die Post gegeben, sondern ihm ohne weitere Begründung in den Haftraum zurückgegeben worden.

Die Rückgabe des Briefs war durch eine versehentliche Ablage in einem falschen Behälter verursacht worden. Eine Verzögerung in der Beförderung ist hierdurch nicht entstanden.

## 17 1813-14

Lübeck

Strafvollzug; Briefgeheimnis

Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, ein Justizbediensteter habe in Gegenwart von Zeugen einen Brief des Eingabenausschusses an den Petenten gelesen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium dem Petenten bereits auf eine gleichlautende Beschwerde geantwortet hat. Der Ausschuss verweist auf diese Ausführungen, die er nicht beanstanden kann.

## 18 **1814-14**

Lübeck

Strafvollzug; Reparatur des Waschbeckens

Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, er werde mit der Reparatur des verstopften Waschbeckens in seinem Haftraum vertröstet. Es werde billigend in Kauf genommen, dass sich seine Erkrankungen durch das verschmutzte Wasser verschlimmern.

Die Reparatur hat sich verzögert, da die Klempnerei im fraglichen Zeitraum mit umfangreichen und teils gravierenden anderen Reparaturen beschäftigt war. Der Petent konnte in dieser Zeit täglich die Stationsdusche nutzen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### 19 1824-14

Lübeck

Strafvollzug; Nutzung des Telefons

Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, ein Justizbediensteter habe ihm das Telefonieren in der Mittagspause verwehrt, da der Zeitraum, in dem das Telefonieren gestattet sei, bereits abgelaufen gewesen sei. Der Petent treffe aufgrund seiner Beschäftigung erst regelmäßig nach Ablauf der Frist auf der Abteilung ein und empfinde diese Regelung als ungerecht.

In der JVA konnte eine Regelung gefunden werden, die dem Anliegen des Petenten gerecht wird. Der Petent kann in Zukunft zu einem späteren Zeitpunkt telefonieren und die Stationsdusche benutzen.

## 20 1831-14

Kiel

Strafvollzug; medizinische Behandlung

Der Petent ist Untersuchungsgefangener und teilt mit, die JVA sei ihm bei der Erlangung von Massagen, die ihm verschrieben worden seien, nicht behilflich gewesen. Beschwerden hätten nur zu einem weiteren Ausbleiben der Behandlung geführt.

Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der Justizbehörden nicht beanstanden. Die Beratende Ärztin des Ministeriums hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die behandelnden Ärzte ihrer Pflicht nachgekommen sind. Der Petent ist auch in erheblichem Umfang extern untersucht und behandelt worden.

## 21 1837-14

Lübeck

Strafvollzug; Vollzugsplan

Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, die Eröffnung seines Vollzugsplans werde mit der Begründung abgelehnt, dass dieser bereits bekannt gegeben sei. Dies entspreche jedoch nicht der Wahrheit.

Der Vollzugsleiter hatte den Plan bereits zuvor bekannt gegeben. Dies hat der Petent auch selbst in einem anderen Schreiben bestätigt.

## 22 1839-14

Lübeck

Strafvollzug; Beschäftigung, Verlegung

Der Petent ist Strafgefangener und bittet um den Einsatz in der Küche der JVA. Diese sei aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt worden, obwohl der Anstaltsarzt keine Bedenken erhoben habe.

Der Petent kann mittlerweile in der Küche beschäftigt werden. Zuvor war jedoch eine Untersuchung und gesundheitliche Beobachtung des Petenten erforderlich.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### 23 1840-14

Lübeck

Strafvollzug; Vollzugslockerungen

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass ihm auch angesichts des nahenden Strafendes keine Vollzugslockerungen gewährt würden. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück, da er mittlerweile Ausgang erhalte.

Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

## 24 1844-14

Lübeck

Strafvollzug; Besuchsverlegung im November 1999

Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, sein Antrag auf Genehmigung einer Besuchsverlegung nach Flensburg sei abgelehnt worden, obwohl im die Verlegung zustehe. Die Verlegung sei zur Aufrechterhaltung der Beziehung zu seiner minderjährigen Tochter erforderlich.

Der Ausschuss kann die Ablehnung nicht beanstanden. Die Durchschnittsbelegung der JVA Flensburg liegt jedoch gewöhnlich über ihrer Kapazität. Die zuständigen Stellen sind im Rahmen der Möglichkeiten um eine Verlegung bemüht.

25 **1845-14** Lübeck Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, zur Vorbereitung auf eine eventuelle Entlassung strebe er Vollzugslockerungen an. Sein Abteilungsleiter ignoriere ihn jedoch.

Der Ausschuss bedauert, dass dem Petenten zurzeit keine Perspektive für Vollzugslockerungen gegeben werden kann. Er kann jedoch nicht beanstanden, dass die JVA wegen des anhaltenden Drogenkonsums des Petenten Missbrauchsbefürchtungen nicht ausschließen kann.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

#### 26 1848-14

Kreis Plön
Unterhaltsrechtliche Leitlinien

Der Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss gewandt. Die in den Leitlinien enthaltenen Pauschalierungen hätten den Bezug zur Praxis verloren. Das gegen den Petenten ergangene Urteil sei seiner Auffassung nach falsch.

Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Bei den unterhaltsrechtlichen Leitlinien handelt es sich nicht um Rechtsnormen, sondern um Mitteilungen der Familiensenate über ihre Rechtsprechungspraxis. Gerichtliche Entscheidungen kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen.

#### 27 1850-14

Lübeck

Strafvollzug; Ausführung

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass ein Antrag auf Ausführung zu seiner Wohnung abgelehnt worden sei. Diese sei 10 Minuten von der JVA entfernt. Der Petent beabsichtige, dort nach dem Rechten zu sehen.

Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die JVA den Petenten zunächst dazu befragt hat, ob Angehörige des Petenten diese Angelegenheit regeln könnten. Darüber besteht die Möglichkeit, dass der Anstaltspastor in die Wohnung des Petenten geht.

## 28 **1859-14**

Kiel

Strafvollzug; medizinische Versorgung

Der Petent ist Untersuchungsgefangener und teilt mit, nachdem er wegen einer akuten Erkrankung den diensthabenden Beamten gerufen habe, habe der Anstaltsarzt lediglich eine Ferndiagnose gegeben. Dies sei mit den Regeln der ärztlichen Kunst nicht vereinbar.

Der Ausschuss hat sich über die intern getroffenen Maßnahmen unterrichten lassen und kann diese nicht beanstanden. Eine gutachterliche Stellungnahmen hat dazu geführt, dass der Arzt gebeten wurde, künftig in vergleichbaren Fällen bei der Bewertung die gebotene Sorgfalt im ärztlichen Handeln zu berücksichtigen. Die in der Eingabe erwähnten Lazarettbeamten sind ebenfalls ermahnt worden.

Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;  Art der Erledigung	Lfd. Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
TVI. Worldook (Tricis/Land) acts i cloritori,	<b>9</b> ,	<b>.</b> .	
Gegenstand der Eingabe	,	Alt del Elledigung	

#### 29 1865-14

Lübeck

Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Der Petent teilt mit, er habe Strafanzeige wegen Meineides gegen Personen gestellt, die ihn während eines gerichtlichen Verfahrens schwer belastet hätten. Die Verfahren seien von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, obwohl in der Sache nicht hinreichend ermittelt worden sei. Es gebe Anzeichen für eine Parteilichkeit der Staatsanwältin.

Das Verfahren ist auf Beschwerden des Petenten hin bereits mehrfach ausführlich überprüft worden. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Das Ministerium lässt sich kontinuierlich über den Fortgang der Ermittlungen unterrichten.

## 30 **1871-14**Neumünster Vollzugslockerungen

Der Ausschuss hat im Wege der Selbstbefassung beschlossen, Vertretungen des Innenministeriums und des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie der Jugendanstalt Neumünster zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen für einen Gefangenen anzuhören.

Der Ausschuss hat kein Verständnis für die Art der Durchführung der aus tragischem Anlass erfolgten Ausführung des Betroffenen. Der Ausschuss hält auch das zu den Entscheidungen herangezogene Gutachten für fragwürdig. Der Ausschuss sieht keine realistische Möglichkeit, für den Betroffenen tätig zu werden.

# 31 **1875-14**Kreis Steinburg Ermittlungsverfahren

Die Petentin wendet sich gegen eine Zahlungsaufforderung, die auf einem gerichtlichen Verfahren über einen Nachbarschaftsstreit beruht. Dieser nehme Teile des Grundstücks der Petentin rechtswidrig in Anspruch. Nicht nachvollziehen könne die Petentin, dass sie zur Zahlung von Auslagen an ihren Nachbarn aufgefordert werde, obwohl dieser keine Auslagen durch den Rechtsstreit gehabt habe.

Der von der Petentin bemängelte Kostenfestsetzungsbeschluss ist vom Verwaltungsgericht bestätigt worden. Der Ausschuss kann die gerichtliche Entscheidung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern. Auch in die nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen kann der Ausschuss nicht eingreifen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

## 32 **1892-14**

Kiel

Strafvollzug; medizinische Behandlung, Verpflegung Der Petent ist Untersuchungsgefangener und beschwert sich über den Anstaltsarzt. Bei externen Untersuchungen sei dem Petenten eine bestimmte Ernährung nahe gelegt worden, die er in der JVA nur auf eigene Kosten erhalte. Dies sei mit den Regeln der ärztlichen Kunst nicht vereinbar.

Der Ausschuss kann die Versorgung nicht beanstanden. Der Petent hat die Möglichkeit, gegen den Beschwerdebescheid des Ministeriums Rechtsmittel einzulegen.

33 **1916-14 1969-14** Lübeck

Strafvollzug; Besuchsverlegung

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich in den Eingaben über die Ablehnung von Besuchsverlegungen in die JVA Flensburg im Dezember 1999 und Januar 2000. Durch die Ablehnung werde die familiäre Bindung an seine Tochter erschwert.

Der Ausschuss hat sich bereits mehrfach mit dem Wunsch des Petenten befasst und kann das Anliegen nachvollziehen. Der Ausschuss kann sich jedoch nicht für Verlegungen einsetzen, die aus Kapazitätsgründen unmöglich sind. Sofern der Petent in Zukunft weitere Eingaben wegen Besuchsverlegungen an den Ausschuss richten sollte, behält dieser sich vor, keine gesonderten Beschlüsse mehr zu fassen.

34 **1925-14** Lübeck Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass die Justizvollzugsanstalt nichts unternehme, um ein im Sanitärbereich des Haftraums auftretendes ständiges Plätschergeräusch abzustellen, das den Petenten sehr belaste. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück.

Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.

Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;  Art der Erledigung	Lfd. Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
TVI. Worldook (Tricis/Land) acts i cloritori,	<b>9</b> ,	<b>.</b> .	
Gegenstand der Eingabe	,	Alt del Elledigung	

## 35 **1948-14**Bremen Gerichtliches Verfahren

Die Petentin beschwert sich über den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens, mit dem sie nicht zufrieden sei. Aus den ebenfalls übersandten Unterlagen geht hervor, dass das Verfahren mit einem Vergleich endete, der von der Petentin selbst geschlossen wurde. Die Petentin schildert auch ausführlich die Schicksalsschläge, die ihren bisherigen Lebensweg geprägt haben.

Der zuständige Richter hat der Petentin bereits erläutert, dass das gerichtliche Verfahren nicht mit einem Urteil, sondern mit einer gütlichen Vereinbarung der Parteien geendet hat. Hierauf kann der Ausschuss keinen Einfluss nehmen. Der Ausschuss bietet der Petentin jedoch ausdrücklich an, die Vorgehensweise des Jugendamtes zu den geschilderten Misshandlungen der Enkelkinder der Petentin durch die drogenabhängige Mutter zu prüfen, wenn die Petentin dem Ausschuss hierzu weitere Informationen gibt.

36 **1959-14**Neumünster
Strafvollzug

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über unzählige Punkte im Zusammenhang mit seinem Vollzugsalltag, die er teilweise bereits in schon abschließend beratenen Eingaben vorgebracht hatte. Er habe zudem eine Eingabe versehentlich zurückgenommen, die er hiermit wieder einreiche. Der Grundsatzbeschluss des Eingabenausschusses zu einer anderen Eingabe bestehe nur aus Lügen.

Die Eingabe hat dem Ausschuss keinen Anlass für Beanstandungen der Vorgehensweise der beteiligten Behörden gegeben. Der Ausschuss hält einen Missbrauch des Beschwerderechts durch den Petenten für erwiesen. Er nutzt die Gelegenheit, die mit dem Vollzug der Strafe des Petenten beschäftigten Bediensteten seiner ausdrücklichen Anerkennung für ihre schwierige Tätigkeit zu versichern.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

## 37 1981-14

Neumünster Strafvollzug; Beschwerde über die Vollzugsleiterin Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über seine Vollzugsleiterin. Diese benachteilige ihn, da er Sexualstraftäter sei. Sie habe auch darauf hingewirkt, dass der Therapeut des Petenten die Therapie abgebrochen habe.

Der Ausschuss hält es nicht für seine Aufgabe, in das Verhältnis zwischen dem Petenten und seinem Therapeuten einzugreifen. Für eine Einflussnahme durch die Vollzugsleiterin liegen keine Anhaltspunkte vor.

#### 38 1993-14

Kreis Ostholstein Durchführung der Zwangsvollstrekkung Der Petent teilt mit, das über Generationen in der Familie vererbte landwirtschaftliche Anwesen sei nach langjähriger Zwangsverwaltung jetzt von der Zwangsversteigerung bedroht. Diese sei auch durch eine mangelhafte Kontrolle des Zwangsverwalters herbeigeführt worden.

Bei den Verfahren handelt es sich um gerichtliche Verfahren, in die der Eingabenausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingreifen kann. Der Ausschuss geht davon aus, dass die vom Petenten eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde noch gesondert beschieden wird.

39 **2023-14** Lübeck Strafvollzug Der Petent ist Strafgefangener und hat sich an den Innen- und Rechtsausschuss des Landtages gewandt, der die Eingabe zuständigkeitshalber an den Eingabenausschuss weitergeleitet hat. Der Petent führt aus, er sei mit der Gestaltung des Petitionsverfahrens nicht zufrieden. Er beschwert sich über einen bereits gefassten Beschluss des Eingabenausschusses und über die Arbeit seiner Geschäftsstelle. Darüber hinaus beschwert er sich über einzelne Punkte aus dem Vollzug.

Der Ausschuss gestaltet das Verfahren entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls. Die Ausführungen des Petenten sind teilweise so unkonkret, dass sie keine Überprüfung ermöglichen. Der Ausschuss hat seinen bereits gefassten Beschlüssen nichts hinzuzufügen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	<u> </u>	

## 40 2029-14

Lübeck

Strafvollzug; Gnadengesuch

Der Petent verbüßt eine Ersatzfreiheitsstrafe und berichtet von Schicksalsschlägen, die dazu geführt hätten, dass er sich um die Zahlung einer Geldbuße nicht gekümmert hätte und deswegen inhaftiert worden sei. Er bittet darum, so schnell wie möglich wieder in die Freiheit entlassen zu werden.

Der Eingabenausschuss leitet die Eingabe zur Prüfung im Rahmen eines Gnadenverfahrens an das Ministerium weiter und sieht davon ab, weiteren Einfluss auf die Entscheidung auszuüben.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

#### 1623-14 1

Lübeck

Gestaltung des Referendariats

Der Petent ist Lehramtsanwärter und teilt mit, er habe neben seinem eigentlichen Fach Schulmusik noch zwei weitere Fächer studiert und in diesen Fächern die Prüfung erst abgelegt, nachdem er den Referendariatsplatz für Musik bereits angenommen habe. Seither bemühe er sich darum, die anderen Fächer auch im Rahmen des Referendariats unterrichten zu dürfen. Sein Antrag sei erst abgelehnt worden, nachdem er bereits sieben Wochen ein anderes Fach unterrichtet habe. Der Petent befürchtet, sich aufgrund des eingeschränkten Referendariats nicht in allen Bundesländern bewerben zu können

Der Ausschuss hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Ministeriums. Im Ergebnis kann sich der Ausschuss nicht für eine Ausnahmeregelung im Sinne des Petenten einsetzen, da der Petent nach Abschluss der 2. Staatsprüfung auch die Lehrbefähigung für die anderen Fächer erwirbt. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Prüfung der Sachlage durch das Ministerium aufgrund der bisherigen Einmaligkeit des Falles zeitaufwendig war.

1830-14 Kreis Stormarn Schulwesen

2

Die Petentin beschwert sich wie bereits in einem früheren Eingabeverfahren darüber, dass ihre Kinder auf einer öffentlichen Schule benachteiligt worden seien. Die Kinder besuchten mittlerweile eine private Schule und kämen dort besser zurecht. Das Ministerium sei auch weiterhin nicht bereit, zu einer Lösung beizutragen.

Der Ausschuss kann auch nach dem erneuten Vorbringen nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Die behördlichen Entscheidungen sind gerichtlich bestätigt worden. Der Ausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in der Lage, diese Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Der Ausschuss teilt den Eindruck der Petentin nicht, dass Lehrkräfte die Kinder der Petentin gezielt benachteiligt haben.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<b>5</b> .	<u> </u>
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	J J
	Gegenstand der Eingabe	

## 3 1849-14

Kreis Plön Übernahme in Beamtenverhältnis (Schuldienst) Die Petentin ist Lehrkraft und beschwert sich darüber, dass sie unter Hinweis auf das Überschreiten der Höchstaltersgrenze zurzeit nicht verbeamtet werde. Dies sei auf Kindererziehungszeiten zurückzuführen. Dieses Engagement für die Familie könne nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt werden.

Der Ausschuss möchte sich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für eine Ausnahmen im Sinne der Petentin einsetzen. Die Entscheidung des Ministeriums ist aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden.

#### **⊿** 1858-14

Berlin

Gefahrenzulage für Lehrer

Wegen der immer wieder auftretenden Gewalttaten gegen Lehrkräfte schlägt der Petent vor, Lehrkräften eine Gefahrenzulage zu zahlen.

Die reine Einführung einer Zulage würde keinen Beitrag zur Verbesserung der Situation leisten. In Schleswig-Holstein werden daher Programme zur Gewaltprävention an Schulen durchgeführt.

#### 5 1868-14

Lübeck

Übertragung amtsangemessener Funktion

Der Petent ist im Landesdienst tätig und teilt mit, nach einer Beförderung sei ihm nicht die Vertretung seines Vorgesetzten übertragen worden. Mit der Vertretungsfunktion sei jedoch eine entsprechende Stellenhebung begründet worden. Seine Kompetenzen seien zudem in den letzten Jahren stetig beschnitten worden.

Durch gerichtliche Entscheidungen ist bestätigt worden, dass das von dem Petenten zu betreuende Aufgabenfeld seinem Amt und seiner Besoldung angemessen ist. Einen Anspruch auf die Übertragung bestimmter Funktionen hat der Petent nicht.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### 6 **1881-14**

Kreis Pinneberg Beschäftigung im Schuldienst Die Petentin teilt mit, sie habe ihre Beschäftigung als Lehrerin in der DDR nach Stellung eines Ausreiseantrages verloren. Nach der Ausreise habe sie in der Bundesrepublik beruflich nicht Fuß fassen können, da ihre Ausbildung nicht als vollwertige Lehrbefähigung anerkannt werde. Von Gleichstellung der ostdeutschen Mitbürger könne keine Rede sein.

Eine Übernahme der Petentin in den schleswigholsteinischen Schuldienst war aufgrund der hierfür geltenden rechtlichen Grundlagen nicht möglich. Der Ausschuss sieht auch keine Erfolgsaussichten für eine Änderung der betreffenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz.

#### 7 1933-14

Kreis Steinburg Beschulung in einer Schule für Geistigbehinderte Der Petent setzt sich für die Umschulung seines Sohnes auf eine andere Schule ein. Auf der jetzigen Schule gebe es Spannungen zwischen seinem Sohn und den Klassenkameraden bzw. einer Kinderpflegerin. Diese hätten zu einer Herabstufung in eine Klasse mit einem niedrigeren Leistungsniveau geführt.

Der Ausschuss kann sich nicht für die Einrichtung eines Gastschulverhältnisses an einer anderen Schule einsetzen. Die Unterbringung in einer anderen Klasse ist wegen der geschilderten Spannungen erfolgt. Der Klassenwechsel bedeutet keine Rückstufung.

#### g 1977-14

Kreis Steinburg Vergabe von Lehramtsreferendariatsplätzen Der Petent teilt mit, nach der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres habe seine Tochter ein Studium aufgenommen und sich weiterhin sozial engagiert. Dass seine Tochter jetzt 1½ Jahre auf eine Referendariatsstelle warten müsse, stehe nicht im Einklang mit öffentlichen Bekenntnissen zum Ehrenamt.

Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass das Auswahlverfahren auf Grund der Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in der vom Petenten beanstandeten Weise geregelt werden musste. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Entscheidung keine Missachtung des begrüßenswerten sozialen Engagements der Tochter des Petenten darstellt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### 9 2013-14

Kreis Herzogtum Lauenburg Anerkennung österreichischer Lehramtsbefähigung Die Petentin teilt mit, sie sei in Österreich als Lehrerin tätig gewesen und jetzt nach Schleswig-Holstein gezogen. Hier werde ihre Ausbildung und Qualifikation nicht anerkannt. Ihre langjährige Berufspraxis werde bei dieser Entscheidung nicht gewürdigt.

Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass aufgrund der wesentlich kürzeren Ausbildungsdauer in Österreich die Voraussetzungen für die Gleichstellung nicht anerkannt werden können. Der Ausschuss bittet die Landesregierung, der Petentin Möglichkeiten zur Nachqualifizierung oder geeignete Tätigkeitsfelder zu benennen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### Innenministerium

## 1 914-14

Hamburg Verpachtung gemeindeeigener Grünflächen; Grünordnungsplan Die Petentin teilt mit, ihre Mutter sei am Erwerb einer Wiese interessiert, die sie bereits seit über 20 Jahren gepachtet habe und auf der 2 Ponys ihr Gnadenbrot erhielten. Die Gemeinde wolle jedoch ihr Vorkaufsrecht ausüben, um die Wiese als Ausgleichsfläche für die Erweiterung des Sportplatzes zu nutzen. Eine Ersatzfläche für die Ponys zu finden, sei nur schwer möglich.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde die betreffende Fläche unterdessen an den Sportverein weitergereicht hat. Es bleibt unverständlich, warum die Gemeinde die Fläche nicht bis zu ihrer tatsächlichen Nutzung an die Petentin verpachtet hat. Diese Entscheidung fällt jedoch in den Bereich der Kommunalen Selbstverwaltung, in den der Ausschuss nicht regelnd eingreifen kann.

## 2 **1294-14**

Kreis Nordfriesland Baurecht; Privatrecht Die Petenten sind Eigentümer eines unbebauten Grundstücks am Ende eines Privatweges, der zum Teil einem Nachbarn gehöre. Obwohl die zuständige Behörde bereits mitgeteilt habe, dass gegen eine Baugenehmigung nichts spräche, verhindere der Nachbar die Erteilung der Genehmigung durch die Aufstellung eines Zaunes, der die Zufahrt schmaler mache, sodass die Breite der Zufahrt als zu gering für eine Bebauung angesehen werde. Diesbezüglich sei auch ein Gerichtsverfahren anhängig.

Die Petenten haben die streitbefangenen Gründstücke veräußert. Die Eingabe hat sich dadurch sachlich erledigt.

#### 3 1298-14

Kreis Herzogtum Lauenburg Errichtung eines Spielplatzes Der Petent wendet sich gegen die Gestaltung eines vor seinem Haus errichteten Spielplatzes. Von dort sei ein ungehinderter Blick in die Wohnräume des Petenten möglich. Die Verwaltung habe auf die Beschwerden des Petenten nur sehr zögerlich reagiert.

Die Eingabe hat sich durch den gerichtlichen Vergleich und dessen Umsetzung sowie durch die Gesprächsrunde des Ausschusses im Sinne des Petenten erledigt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	<u> </u>	

#### **⊿** 1328-14

Kreis Segeberg Vorgehen einer Gemeinde; Lärmbelästigung durch einen Gullydeckel

Der Petent teilt mit, er fühle sich durch das Klappern eines Gullydeckels vor seinem Haus belästigt. Änderungen, die auf seine Beschwerden hin eingeleitet worden seien, hätten zu keiner Verbesserung geführt. Der Beschluss, den der Ausschuss in seiner Sache bereits gefasst habe, werde der Sachlage nicht gerecht.

Der Ausschuss hat sich erneut mit der Eingabe befasst und einen Ortstermin durchgeführt. Der Ausschuss möchte sich für den Petenten einsetzen und fordert die Landesverwaltung auf, die Schachtabdeckung nach dem neuesten Stand der Technik herzurichten. Nach Ansicht des Ausschusses erfordert die dortige Verkehrssituation eine Umrüstung.

### 5 **1626-14**

Kreis Herzogtum Lauenburg Baurecht

Die Petenten teilen mit, dass sie wegen Familienzuwachses ein Haus auf einem Teilgrundstück ihrer Verwandten errichten müssten. Die untere Bauaufsichtsbehörde lehne die Planungen jedoch ab. Die Familie möchte jedoch nicht in einen anderen Ort umziehen.

Sehr gerne würde sich der Ausschuss für die Belange der Petenten einsetzen. In der Angelegenheit ist jedoch ein Klagverfahren anhängig, sodass die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes beim Gericht liegt.

## 6 1632-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Zahlungsbereitschaft einer Amtsverwaltung Der Petent teilt mit er habe nach einer Ausschreibung den Auftrag zum Umbau und zur Erweiterung einer Amtsverwaltung erhalten. Die Verwaltung habe die Beträge der Schlussrechnung ohne einleuchtende Begründung gekürzt und auch die unstrittigen Beträge noch nicht gezahlt.

Der Ausschuss begrüßt, dass ein Vergleich geschlossen werden konnte. Der Petent hat seine Eingabe damit als erledigt erklärt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### 7 1645-14

Kreis Steinburg
Errichtung eines Mobilfunkmastes

Die Petentin hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss gewandt und um die Durchführung einer Ortsbesichtigung gebeten.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin durchgeführt und weist darauf hin, dass er keine Möglichkeit hat, der Mobilfunkfirma einen anderen Standort für den Funkmast vorzuschreiben. Der Ausschuss ist bestrebt, eine gütliche Einigung zu erzielen. Der Firmenvertreter hat sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt. Der Ausschuss bittet die Gemeinde dringend, Alternativstandorte zu benennen.

## 8 **1692-14**Hamburg Ausländerrecht

Die Petentin teilt mit, ihr und ihrem Sohn werde keine Aufenthaltserlaubnis erteilt, obwohl sie mit einem britischen Staatsangehörigen verheiratet sei. Nach einer Misshandlung durch den Ehemann lebe sie mit diesem zurzeit allerdings nicht zusammen. Sie falle dem deutschen Staat nicht zur Last.

Der Ausschuss kann sich nicht für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung einsetzen. Der Aufenthalt wird lediglich wegen fehlender Passpapiere geduldet. Die Petentin hat die Eheschließung bisher nicht ausreichend nachgewiesen. Die Identität des Ehemannes ist zudem fraglich.

9 **1716-14**Brandenburg
Baurecht

Die Petenten teilen mit, ihr schwerbehinderter Sohn werde von ihnen betreut. Sie hätten im Schleswig-Holstein ein Grundstück erworben, auf dem ein behindertengerechtes Haus errichtet werden solle, in dem für die Schwester der Petenten eine Einliegerwohnung vorgesehen sein solle. Dies werde von der Bauaufsicht abgelehnt.

Der Ausschuss würde die Petenten sehr gerne unterstützen. Die Entscheidung ist jedoch fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss kann keine Empfehlung aussprechen, die der Rechtslage nicht entspricht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Grundriss des Hauses so zu gestalten, dass die Wahrung einer gewissen Privatsphäre ohne abgeschlossene Einliegerwohnung möglich ist.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung

## 10 1722-14

Kreis Segeberg Namensrecht

Gegenstand der Eingabe

Der Petent teilt mit, er habe einen Antrag auf einen zusätzlichen Vornamen gestellt. Er wolle aus Anlass des 100. Geburtstages seines verstorbenen Vaters zusätzlich dessen Vornamen annehmen. Dieses Ansinnen sei abgelehnt worden.

Der Ausschuss möchte sich für den Petenten einsetzen. Ihm ist jedoch bekannt, dass die beanstandete Entscheidung rechtskräftig ist und das Innenministerium keinen Anlass für fachaufsichtliche Maßnahmen sieht. Der Ausschuss hält die Ernsthaftigkeit des Anliegens des Petenten jedoch für gegeben. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, sich erneut an die Gemeinde zu wenden und seinen Antrag substanziierter zu belegen.

#### 1742-14 11

Kreis Stormarn Ausländerrecht Der Petent bittet um ein Visum für die Ehefrau eines seiner ausländischen Mitarbeiter. Die Ehefrau könnte nach ihrer Einreise sofort im Unternehmen des Petenten beschäftigt werden, sodass sie in keiner Weise auf öffentliche Gelder angewiesen sei.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde der Visumserteilung zugestimmt hat. Für die Visumserteilung ist jedoch eine Bundesbehörde zuständig, auf deren Entscheidung der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen kann.

12 1754-14 Kreis Nordfriesland Hundehaltung

Die Petentin teilt mit, dass ihr Hund von einer Zwingerdogge fast zu Tode gebissen worden sei. Die genannte Dogge habe bereits andere Hunde verletzt. Die Ordnungsbehörde verhalte sich jedoch zurückhaltend.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ordnungsbehörde mittlerweile einen generellen Leinen- und Maulkorbzwang beim Verlassen des Grundstücks verhängt hat. Darüber hinaus wurde ein Bußgeld festgesetzt. Der Innenminister hat unterdessen Initiativen zur Verbesserung der rechtlichen Situation unternommen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

## 13 1775-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausbildungsreform gehobener Verwaltungsdienst Nachwuchskräfte des gehobenen Dienstes der Landesverwaltung wenden sich an den Ausschuss, um auf die aufgetretenen Probleme nach der Durchführung der Ausbildungsreform aufmerksam zu machen. Obwohl während des Studiums an der Verwaltungsfachhochschule keine Vergütung gezahlt werde, seien Nebentätigkeiten nur in geringem Umfang zulässig. Die Nachwuchskräfte der Kommunen erhielten weiterhin Anwärterbezüge. Es stelle sich die Frage, ob diese unterschiedliche Behandlung durch die hierdurch erzielte Kosteneinsparung gerechtfertigt sei.

Der Ausschuss begrüßt die zwischenzeitlich erweiterte Möglichkeit zur Ausübung von Nebentätigkeiten, sieht jedoch noch weiteren Änderungsbedarf. Der Ausschuss vermisst bei dem Praktikantenmodell die Konsequenz. Studierende an anderen Hochschulen haben z. B. längere Semesterferien, um durch Nebentätigkeiten zum Lebensunterhalt beizutragen. Zudem besteht durch das Pensum an der Verwaltungsfachhochschule eine faktische Anwesenheitspflicht. Das Innenministerium sollte daher die derzeitige Verfahrensweise einer kritischen Prüfung unterziehen. Es erscheint schon jetzt ersichtlich, dass sich das Praktikantenmodell nicht bewähren dürfte.

14 1788-14
Kiel
Ausländerrecht

Die Petentin setzt sich für eine madagassische Staatsangehörige ein, die zusammen mit ihrer Tochter Deutschland verlassen müsse. Die Betroffene sei eine pflichtbewusste, fleißige und aufrichtige Frau, der die Möglichkeit eingeräumt werden solle, ihr Studium in Deutschland zu beenden.

Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass der Betroffenen der Abschluss ihres Studiums ermöglicht wird. Der Ausschuss bedauert, dass die Betroffene bereits gehalten war auszureisen, um eine Abschiebung, Abschiebehaft und ein Verbot der Wiedereinreise zu vermeiden. Der Ausschuss setzt sich für eine Wiedereinreise ein, kann dem eigentlichen Anliegen der Eingabe jedoch nicht mehr nachkommen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

## 15 **1789-14**

Madagaskar Wiedereinreise Die Petentin ist madagassische Staatsangehörige und teilt mit, alle gerichtlichen Bemühungen zur Verhinderung einer Ausreise aus der Bundesrepublik seien gescheitert. Die Ausländerbehörde weigere sich, den positiven Beschluss des Eingabenausschusses umzusetzen. Sie bitte daher, ihr eine Möglichkeit zur Rückkehr einzuräumen.

Der Ausschuss spricht sich auch weiterhin dafür aus, der Betroffenen den Abschluss ihres Studiums in Deutschland zu ermöglichen. Der Ausschuss bittet die zuständigen Behörden um eine wohlwollende Überprüfung der Möglichkeit einer Wiedereinreise. Da mit der deutschen Auslandsvertretung jedoch eine Bundesbehörde beteiligt ist, leitet der Ausschuss die Eingabe an den Petitionsausschuss des Bundestages weiter.

#### 16 1791-14

Kreis Nordfriesland Anerkennung als Spätaussiedler Der Petent setzt sich für einen aus Kasachstan übergesiedelten Spätaussiedler ein, dem der Kreis keine permanente Aufenthaltsgenehmigung erteile. Dies werde damit begründet, dass der Betroffene seine Defizite bei den Sprachkenntnissen nicht habe beseitigen können.

Der Ausschuss sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Eingabe abzugeben, da in der Sache eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Diese kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern.

17 1794-14

Kreis Stormarn

Baurecht

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Platzierung des Bauvorhabens auf dem Nachbargrundstück. Der Nachbar sei seinen Bitten um Rücksichtnahme nicht nachgekommen. Die Verwaltung habe eine Genehmigung nach den Vorstellungen des Nachbarn erteilt. Hierdurch ergebe sich eine Beschattung seines Grundstückes.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an und übersendet dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis. Er kann die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht beanstanden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## 18 1805-14

Kreis Dithmarschen Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, Sozialhilfe und Schulpflicht

Die Petentin erhebt Gegenvorstellungen zu einer bereits abschließend beratenen Eingabe aus dem Schulbereich und wendet sich gegen die zwischenzeitlich erfolgte Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft. Das Sozialamt verweigere ihr auch die Zahlung von Sozialhilfe. Der Landtag sei zudem nicht zur Aufhebung des Volksentscheides durch Änderung des Schulgesetzes befugt gewesen.

Der Ausschuss sieht hinsichtlich der wiederholten Ausführungen zum Bereich der Schulpflicht davon ab, nochmals in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Hinsichtlich der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft ist eine gerichtliche Entscheidung ergangen, die der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen kann. Die Ablehnung von Sozialhilfe ist erfolgt, da die Petentin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Die erneute Änderung des Schulgesetzes war zulässig, da Volksentscheide und vom Parlament erlassene Gesetze die gleiche Bindungswirkung entfalten.

1821-14 19 Kreis Stormarn Kommunalaufsicht Die Petenten teilen mit, sie seien mit der Bauleitplanung insoweit nicht einverstanden, als ein Knick beseitigt werden solle. Da die Beseitigung von Knicks verboten sei, seien die Festsetzungen rechtswidrig.

Die Bauleitplanung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem der Ausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist. Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen der Gemeinde nicht festgestellt. Den Petenten bleibt der Weg des Normenkontrollverfahrens.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	3 3	

## 20 1827-14

Kreis Stormarn Baurecht Der Petent wendet sich im wesentlichen gegen auf dem Nachbargrundstück errichtete Bauvorhaben, die er für rechtswidrig halte. Mit der Beantwortung seiner Fachaufsichtsbeschwerde durch das Ministerium sei er nicht einverstanden.

Der Ausschuss tritt den Ausführungen des Innenministeriums bei. Nach der geltenden Rechtslage kann der Ausschuss dem Petenten lediglich anheim stellen, einen Antrag auf Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde zu stellen oder den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

## 21 **1843-14**

Kreis Nordfriesland Baurecht Der Petent beabsichtigt, auf dem Grundstück seiner Eltern ein Einfamilienhaus zu errichten. Die Ablehnung der Baugenehmigung könne er nicht nachvollziehen.

Die Baubehörde hat eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch das Vorhaben festgestellt und war somit gehalten, eine ablehnende Entscheidung zu treffen. Die Fläche ist nicht in der Abrundungssatzung der Gemeinde enthalten und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

## 22 1855-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Beförderung im Polizeivollzugsdienst Der Petent teilt mit, er sei im Polizeidienst zum letzten Mal 1981 befördert worden. Da er bei der letzten Beförderungsaktion nicht berücksichtigt worden sei, befürchte er, vor seiner Pensionierung nicht mehr befördert werden zu können. Der Petent habe stets gute Leistungen gezeigt und sei durch einen Irrtum bei einer Beurteilung erheblich benachteiligt worden.

Der Ausschuss bittet die Polizeidirektion, dem Petenten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben eine ruhegehaltsfähige Beförderung zu ermöglichen. Der Ausschuss bedauert die späte Korrektur der Beurteilung. Eine rückwirkende Beförderung ist jedoch nicht möglich.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	5 5	

#### 23 1867-14

Kreis Dithmarschen Höhe von Erschließungsbeiträgen Der Petent beschwert sich über einen seiner Ansicht nach überhöhten Kanalanschlussbeitrag, der auf der Grundlage der Grundstücksgröße berechnet worden sei. Aufgrund seines fortgeschrittenen Lebensalters nutze der Petent das Grundstück kaum. Die Grundstücksgröße habe keinen Einfluss auf die Nutzung der Kanalisation.

Der Petent kann allenfalls beim zuständigen Amt einen Erlass- bzw. Stundungsantrag stellen. Rechtsverstöße bei der satzungsgemäßen Ermittlung des Beitrags hat der Ausschuss nicht festgestellt.

## 24 1872-14

Kreis Herzogtum Lauenburg Beförderung im Polizeibereich Der Petent führt aus, noch kurz vor seiner Versetzung in den Ruhestand habe er befördert werden sollen. Wegen Konkurrentenklagen seien dem Innenministerium die Beförderungen jedoch untersagt worden. Der Petent sehe hierin eine Benachteiligung.

Der Petent ist nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens befördert worden.

## 25 1874-14

Mecklenburg-Vorpommern Beitragshöhe der Seemannskassen Die Petenten haben gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einen an ihrem Einkommen orientierten Beitragssatz in der Seemannskasse und eine Sonderregelung für ihr Bundesland gefordert. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Eingabe an die deutschen Küstenländer zur Prüfung weitergeleitet, ob eventuell mittels Erhöhung der Kurtaxe eine Erleichterung für den betroffenen Personenkreis erreicht werden kann.

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass eine Erhöhung der Kurabgabe zur Bezuschussung der Küstenfischer rechtlich nicht möglich ist. Eine Erhöhung der Kurabgabe wäre ohnedies nicht sinnvoll.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### 26 1880-14

Flensburg
Familienzusammenführung

Die Petentin ist Nachbarin einer Familie von Spätaussiedlern und setzt sich für die Aufenthaltsgenehmigung für einen Sohn der Familie ein, der ursprünglich in Kasachstan bleiben wollte. Dieser sei in Kasachstan mittlerweile geschieden und als Gast der Familie nach Deutschland gekommen. Er beabsichtige, hier zu bleiben.

Der Betroffene ist verpflichtet, mit Ablauf des Visums auszureisen. Eventuell kann der Betroffene nach seiner Ausreise ebenfalls einen Antrag auf Anerkennung als Spätaussiedler stellen. Der Ausschuss rät dem Betroffenen, eine Abschiebung auf jeden Fall zu vermeiden, da sonst eine Wiedereinreise auch zu Besuchszwecken nicht mehr möglich wäre.

#### 27 1888-14

Kreis Pinneberg
Disziplinarmaßnahme und Beförderung im Polizeibereich

Der Petent teilt mit, er sei seit 1968 im Polizeidienst tätig. Er schildert einen Vorfall, der zu der Verhängung einer Disziplinarstrafe und zur Verschlechterung seiner Beurteilungsergebnisse geführt habe. Hierdurch habe der Petent keine Chance mehr auf eine Beförderung vor seinem Eintritt in den Ruhestand.

Der Petent hat gegen seine Beurteilungen keine Rechtsmittel eingelegt, sodass sie Bestand haben und bei Beförderungsentscheidungen zu berücksichtigen sind. Aufgrund der Einführung der zweigeteilten Laufbahn bei der Kriminalpolizei hat der Petent gute Chancen für eine Beförderung im Jahr 2000. Der Ausschuss kann das Ministerium nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bitten, sich für eine zeitnahe und ruhegehaltsfähige Beförderung einzusetzen. Unterlagen über die Disziplinarmaßnahme sind mittlerweile getilgt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	3 3	

## 28 1900-14

Kreis Pinneberg
Arbeitsweise von Polizeivollzugsbeamten

Der Petent berichtet von einem Vorfall, bei dem er wegen einer Streitigkeit mit dem Nachbarn die Polizei gerufen habe, nachdem der Nachbar ihn mit einer Schusswaffe bedroht habe. Der Petent kritisiert die Vorgehensweise der beteiligten Beamten.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein ahndungswürdiges Fehlverhalten sind nicht ersichtlich. Eine Bewertung der Situation gestaltet sich im Nachhinein schwierig. Der Ausschuss sieht daher von einer Wertung des geschilderten Wortwechsels ab.

#### 29 1901-14

Baden-Württemberg
Ordnungsrecht - Verbot von Kampfhunden

Die Eingabe hat der Eingabenausschuss vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erhalten, soweit in der Eingabe der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Hunden gefordert wird. Die Petenten sind der Auffassung, dass von Kampfhunden eine generelle Gefährdung ausgehe und fordern die Einleitung von geeigneten Maßnahmen.

Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Innenministeriums im Sinne der Eingabe. Der Ausschuss stellt den Petenten eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung, in der die einzelnen Maßnahmen aufgeführt sind.

30 **1942-14**Kiel
Ausländerrecht

Die Petentin wendet sich an den Ausschuss, um eine Möglichkeit zur Eheschließung mit ihrem pakistanischen Verlobten zu erhalten. Dieser solle ausgewiesen werden, sobald ein Reisepass für ihn vorliege. Die deutsche Botschaft verlange für die Legalisierung der für die Heirat nötigen Unterlagen jedoch einen gültigen Pass.

Der Ausschuss bedauert, dass eine Lösung des Problems durch schleswig-holsteinische Behörden nicht möglich ist. Die Ausländerbehörde ist bereit, eine Duldung zur Eheschließung auf der Grundlage eines Passersatzpapieres zu erteilen. Den Petenten kann nur geraten werden, sich bei der Botschaft für eine Legalisierung auf der Grundlage eines Ersatzpapiers einzusetzen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	<u> </u>	

## 31 1943-14

Neumünster

Vorgehensweise von Polizeibeamten

Der Petent beschwert sich über Polizeibeamten, die anlässlich der geplanten Festnahme seines Sohnes das Haus der Familie auf den Kopf gestellt, die Ehefrau des Petenten beschimpft und gedroht hätten, den Hund zu erschießen. Bei der anschließenden Durchsuchung einer anderen Wohnung hätten die Beamten gegenüber Dritten Einzelheiten aus einem Verfahren gegen den Petenten weitergegeben.

Nachweise für seine Anschuldigungen hat der Petent, der bei den geschilderten Vorfällen nicht selbst anwesend war, nicht erbracht. Der Ausschuss kann jedoch nachvollziehen, dass eine Durchsuchung für die Betroffenen eine nicht unerhebliche Einschränkung bedeutet.

## 32 1946-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Oberflächenentwässerung Die Petentin bemängelt die Entwässerungssituation in der Umgebung ihres Grundstücks. Unkontrolliertes Abfließen von Niederschlagswasser führe teilweise zur Überflutung der Landesstraße bzw. ihres Grundstücks.

Der Eingabenausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert, in gerichtliche Verfahren bzw. privatrechtliche Auseinandersetzungen einzugreifen. Der Ausschuss bittet die Gemeinde jedoch, den Nachbarn dazu anzuhalten, dass das Niederschlagswasser auch tatsächlich auf seinem Grundstück versickert. Darüber hinaus bittet der Ausschuss die Gemeinde, den Abfluss des Wassers von der Straße sicherzustellen.

## 33 1947-14

Nordrhein-Westfalen Zweitwohnungssteuer

Der Petent wendet sich gegen eine Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer. Er habe die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen anmelden müssen, seinen Familienwohnsitz jedoch beibehalten. Das Meldeamt habe ihm diesbezüglich keinen Hinweis gegeben.

Da die Problematik, von der auch der Petent betroffen ist, generell rechtshängig ist, möchte der Ausschuss von einer Empfehlung an die Stadt absehen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Meldebehörde unterdessen bei der Anmeldung von Nebenwohnungen Merkblätter aushändigt.

Gegenstand der Eingabe
------------------------

## 34 1949-14

Hamburg Ausländerrecht Der Petent wendet sich für vier Geschwister an den Ausschuss, die nach mehrjährigem Kirchenasyl nun mit der Abschiebung in ihr Heimatland rechnen müssten. Die Eltern seinen bereits vorab nach Mazedonien ausgereist, der Aufenthalt der Kinder sei wegen fehlender Papiere zunächst noch geduldet. Die Ausreise bedeute für die Betroffenen den Abbruch der Ausbildung und den Verlust des gewohnten Umfeldes.

Der Ausschuss bedauert, dass es zu einer Ausreise gekommen ist, bevor der Ausschuss sich der Sache annehmen konnte. Nach der Ausreise hat sich jedoch die Sachlage so geändert, dass der Ausschuss der Eingabe nicht mehr nachkommen kann. Der Ausschuss würdigt das Engagement des Betreuerkreises und namhafter Persönlichkeiten für die Betroffenen.

35 **1961-14**Nordrhein-Westfalen
Ausländerrecht

Für einen Verein, der sich für Menschen in Abschiebehaft einsetzt, wendet sich der Petent an den Ausschuss, um auf das Schicksal eines iranischen Staatsangehörigen aufmerksam zu machen. Diesem drohe die Abschiebung, obwohl er aufgrund seiner bekannten Homosexualität mit Verfolgung zu rechnen habe. Aus diesem Grunde sei auch die Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen gescheitert. Der Betroffene sei zudem nicht reisefähig.

Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen der Gerichte und des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gebunden. Der Betroffene hat seinen Asylantrag mit der Begründung zurückgenommen, dass er in den Iran zurückkehren wolle. Dem Ausschuss hat eine ärztliche Bescheinigung vorgelegen, aus der keine Hinweise auf eine Einschränkung der Reise- und Flugfähigkeit hervorgehen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

#### 36 1968-14

Niedersachsen Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen Der Petent wendet sich gegen eine Radarkontrolle in einer Ortsdurchfahrt sowie ein in diesem Zusammenhang eingeleitetes Bußgeldverfahren. Die Ahndung des Verstoßes sei in unangemessener Höhe erfolgt. Die Situation im Messbereich sei zudem unübersichtlich gewesen.

Die zuständigen Verwaltungen beabsichtigen eine Änderung der Beschilderung, mit der auch den Wünschen des Petenten entsprochen wird. Darüber hinaus kann der Ausschuss die Vorgehensweise der Polizei nicht beanstanden.

#### 37 1982-14

Hamburg Ausländerangelegenheit Der Petent setzt sich für einen iranischen Staatsangehörigen ein, der nach der Ablehnung seiner Asylanträge von Abschiebung bedroht sei. Die Familie des Betroffenen stehe im Iran jedoch unter ständiger Beobachtung.

Der Betroffene ist vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde ist an die im Asylverfahren getroffenen Entscheidungen gebunden.

## 38 **1985-14**

Lübeck

Verhalten eines Polizeibeamten

Der Petent beschwert sich über einen Polizeibeamten, der ihm zunächst einen Verstoß gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung vorgeworfen habe. Nach einer Diskussion habe er den Petenten bezichtigt, ohne Sicherheitsgurt gefahren zu sein, obwohl der Petent den Gurt nur aus Anlass der Kontrolle abgelegt habe.

Der Ausschuss hat zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine falsche Zeugenaussage nicht festgestellt. Der Petent hat die Möglichkeit, die Bußgeldentscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

## 39 1995-14

Kreis Segeberg Baurecht Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung einer Bauvoranfrage für den Neubau eines landwirtschaftlichen Altenteilerhauses. Er könne die Ablehnungsgründe nicht nachvollziehen. Ein anderes nutzbares Grundstück stehe ihm nicht zur Verfügung.

Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht beanstanden und dem Petenten letztlich nur den im Ortstermin angesprochenen Kompromissvorschlag unterbreiten. Demnach wäre ein Neubau unmittelbar an die bestehende Bebauung mit Ausgleichsmaßnahmen möglich.

## 40 **2021-14**

Kreis Nordfriesland Ausländerangelegenheit Die Petentin setzt sich für ihren aus Ghana stammenden Ehemann ein, der zur Ausreise in sein Heimatlang aufgefordert worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Petenten mit Zustimmung staatlicher Stellen hätten heiraten dürfen, obwohl jetzt wieder eine Trennung der Familie gefordert werde.

Für aufenthaltsrechtliche Fragen ist das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig, sodass der Ausschuss keine Empfehlungen im Sinne der Eingabe aussprechen kann. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die hiesige Ausländerbehörde aufgrund der Rechtslage den Pass des Petenten einbehalten hat.

#### 41 2060-14

Kreis Nordfriesland Bürgermeisterdirektwahl Die Petenten beschweren sich darüber, dass zur Wahl des Bürgermeisters in ihrer Gemeinde nur die von den großen Parteien favorisierten Bewerber bekannt gemacht worden seien. Es habe jedoch noch weitere Bewerberinnen und Bewerber gegeben.

Die anderen Bewerberinnen und Bewerber haben die Zulassungskriterien nicht erfüllt. Insbesondere fehlte es an den erforderlichen Unterschriften. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

1854-14 1 1994-14

> Kreis Pinneberg Fehlbelegungsabgabe

Der Petent beklagt sich darüber, dass er für seine Wohnung eine Fehlbelegungsabgabe zahlen müsse, obwohl die Miete der ortsüblichen Miete entspräche. Es werde eine überhöhte Vergleichsmiete zugrunde gelegt.

Der Ausschuss bedauert, dem Petenten nicht helfen zu können und verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten zur Verfügung stellt.

1876-14 2 Kreis Stormarn Fehlbelegungsabgabe Die Petentin ist der Auffassung, dass sie die erhobene Fehlbelegungsabgabe zu Unrecht zahlen muss. Diese stelle aufgrund ihrer Einkünfte eine ungerechtfertigte Härte dar.

Der Ausschuss hat die Vorgehensweise der beteiligten Verwaltungen im Sinne der Eingabe geprüft und Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt. Er stellt der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

1878-14 3 Kreis Pinneberg Fehlbelegungsabgabe Der Petent bittet um Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Fehlsubventionierung im Wohnungswesen. Diese seien einseitig zum Nachteil der Betroffenen ausgerichtet und führten zu einem überproportionalen Anstieg der vom Petenten zu zahlenden Abgabe.

Für eine Änderung der Bemessungsgrenze vermag sich der Ausschuss momentan nicht auszusprechen. Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten zur Verfügung stellt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## Ministerium für Finanzen und Energie

## 1 1653-14

Kreis Herzogtum Lauenburg Steuerrecht Der Petent teilt mit, er habe für die Jahre 1996 und 1997 eine erhebliche Steuernachzahlung leisten müssen. Unter Hinweis auf seine finanzielle Lage bitte er um die Niederschlagung von Zinsen und Säumniszuschlägen.

Der Eingabe ist durch die Finanzbehörden teilweise abgeholfen worden. Ein vollständiger Erlass der Summe ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht zu rechtfertigen. Die schwierige finanzielle Lage des Petenten beruht in erster Linie auf Schulden, die der Petent in eigenem Interesse gemacht hat. Der Ausschuss kann sich nicht für die Bereinigung dieser Situation auf Kosten der Allgemeinheit einsetzen.

# 2 1670-14 Nordrhein-Westfalen Kraftfahrzeugsteuer

Der Petent teilt mit, er habe 1994 ein rotes Kfz-Kennzeichen erworben und die festgesetzte Steuer entrichtet. Die Steuer sei im Anschluss aufgehoben und zurück überwiesen worden. Nach vier Jahren habe die Steuerverwaltung plötzlich einen wesentlich höheren Betrag von ihm gefordert. Dies sei nach Auffassung des Petenten rechtswidrig.

Der Ausschuss kann die Bedenken des Petenten nachvollziehen. In diesem Fall sind mehrere unglückliche Umstände zusammengetroffen, die sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch im Bereich der Verwaltung liegen. Die späte Festsetzung ist jedoch nicht zu beanstanden. Dem Petenten ist durch die späte Festsetzung kein Schaden entstanden.

Schleswig-Holsteinischer	Landtag - 15.	Wahlperiode	Drucksache 15/25

Lfd. Inhalt der Eingabe; Nummer der Eingabe; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung Gegenstand der Eingabe

#### 1750-14 3

Kreis Schleswig-Flensburg Steuerrecht

Der Petent teilt mit, er werde zu Ausbildungszwecken regelmäßig an verschiedene Einsatzorte in ganz Deutschland abgeordnet. Hierdurch fielen Werbungskosten in erheblicher Höhe an, die 1997 auch voll anerkannt worden seien. 1998 habe das Finanzamt die Werbungskosten erheblich gekürzt. Bei Kollegen des Petenten würden die Werbungskosten weiterhin in voller Höhe anerkannt.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzamt dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bereits teilweise stattgegeben hat. Die Angaben des Petenten werden im Einspruchsverfahren erneut überprüft. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheides bestehen nicht.

#### 1773-14

Kreis Herzogtum Lauenburg Lohnsteuerrückerstattung

Der Petent teilt mit, im Zuge eines Rechtsstreits habe er in erster Instanz eine erhebliche Abfindung von seinem ehemaligen Arbeitgeber zugesprochen bekommen. In zweiter Instanz sei der Betrag fast halbiert worden. Das Finanzamt lege für die Steuer jedoch die erste Summe zugrunde. Mit einer Anpassung der Steuer an die tatsächlich gezahlte Abfindung könne er erst in den Jahren 2000 oder 2001 rechnen.

Die Finanzbehörden werden nach erneuter Prüfung die geminderte Abfindung noch in der Festsetzung für 1998 berücksichtigen.

1779-14 5 Flensburg Schenkungssteuer Der Petent wendet sich für seine Mutter an den Ausschuss und teilt mit, er könne die Erhebung von Schenkungssteuer aus Anlass der Übereignung eines Hauses von seinem Bruder an seine Mutter nicht nachvollziehen. Das Haus sei von Familienangehörigen gebaut worden und als Dank für jahrelange Pflege innerhalb der Familie verschenkt worden.

Der Steuerbescheid ist rechtmäßig. Im Schenkungsvertrag sind die Pflegeleistungen nicht genannt, sodass das Finanzamt die Steuer erheben musste. Der Ausschuss bedauert sehr, sich nicht für die Familie einsetzen zu können.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	<u> </u>	

#### 6 **1798-14**

Kreis Segeberg Grundsteuer Der Petent teilt mit, nach Errichtung eines Carports sei seine Grundsteuer erheblich erhöht worden. Auch auf Nachfragen hin sei die Erhöhung nicht nachvollziehbar begründet worden.

Die Wertfortschreibung mit der daraus folgenden Neufestsetzung des Einheitswerts und des Grundsteuermessbetrages hat zur Korrektur eines ursprünglich zu niedrig festgesetzten Einheitswerts geführt. Eine rechtswidrige Ungleichbehandlung ergibt sich nicht.

#### 7 1852-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Beihilfe-Jahresfrist Der Petent ist ehemaliger Landesbeamter und teilt mit, er habe versäumt, Arztrechnungen innerhalb der Jahresfrist beim Landesbesoldungsamt zur Erstattung der Beihilfe einzureichen. Ihm sei die Frist nicht bekannt gewesen. Ihm sei ein erheblicher Schaden entstanden.

Die Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes ist nicht zu beanstanden. Das Landesbesoldungsamt ist an die Frist gebunden und darf die Rechnungen nicht mehr berücksichtigen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung wäre es die Pflicht des Petenten gewesen, sich über die rechtlichen Voraussetzungen der Antragstellung zu informieren. Der Ausschuss hat jedoch Verständnis für die Auffassung des Petenten und leitet die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter, da auf Bundesebene zurzeit Überlegungen zur Verlängerung der Frist angestellt werden.

## 8 **1853-14**

Kreis Ostholstein Drohende Gewerbeuntersagung aus steuerlichen Gründen Die Petentin trägt vor, bei der Ausübung ihres Gewerbes hätten sich erhebliche Steuerrückstände aufgebaut, um deren Tilgung sie bemüht sei. Die angekündigte Gewerbeuntersagung empfinde sie als unmenschlich und rechtswidrig.

Der Petentin ist bereits in der Vergangenheit Vollstrekkungsaufschub gewährleistet worden. Die Petentin hat im Vollstreckungsverfahren nicht in der gebotenen Weise mitgewirkt. Der Ausschuss kann daher die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nicht beanstanden. Das Finanzamt ist allerdings bereit, die angefallene Umsatzsteuer bis zu einer Klärung der Rechtslage zu stunden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

#### a 1884-14

Kreis Stormarn Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen Die Petenten befinden sich in einem Rechtsstreit mit dem zuständigen Finanzamt und beschweren sich darüber hinaus über den Abzug von Kirchensteuer von der Rente des Petenten, obwohl nur seine Ehefrau Kirchenmitglied sei, über die Nichtberücksichtigung von Prozesskosten im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung und über die Durchführung von Vollstrekkungsmaßnahmen.

Der Eingabenausschuss ist aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte daran gehindert, Einfluss auf das anhängige Gerichtsverfahren zu nehmen. Der Petent hat darüber hinaus die von ihm geltend gemachten Aufwendungen auch nach mehrfacher Aufforderung nicht nachgewiesen. Der Ausschuss kann in den Vollstrekkungsmaßnahmen keine Absicht erkennen, den Petenten zu schädigen.

## 10 1967-14

Sachsen

Lastenausgleich/Akteneinsicht

Der Petent teilt mit, er sei auf der Suche nach Unterlagen über seine Familie und deren konfiszierten Besitz in Ostpreußen. Das Lastenausgleichsamt verwehre im jedoch unter Verweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen die Akteneinsicht.

Der Ausschuss überlasst dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums, die die vom Petenten gewünschten Angaben enthält.

## 11 1984-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Zwangsversteigerung wegen Steuerschulden Der Petent rügt das von den Finanzbehörden gegen ihn wegen Steuerschulden betriebene Vollstreckungsverfahren. Durch die Maßnahme würde seine Existenzgrundlage vernichtet und die Aussicht auf Rückzahlung der Schulden verbaut.

Da alle vom Petenten gerügten Aspekte des Vollstrekkungsverfahrens entweder bereits gerichtlich entschieden oder rechtshängig sind, bleibt kein Raum für ein inhaltliches Votum des Ausschusses. Der Petent wird die gerichtlichen Entscheidungen akzeptieren müssen, auch wenn er unter großem seelischen Druck steht.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

## 1 133-14

Kreis Nordfriesland Bau eines Radweges an einer Landesstraße Die Petenten bitten den Ausschuss, sich für den Bau eines Radweges einzusetzen. Die Verkehrsverhältnisse auf der Landesstraße seien in besonderem Maße gefährlich. Dies habe bereits zu einem tödlichen Unfall einer Schülerin geführt.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin durchgeführt und begrüßt, dass der Bau des Radweges begonnen wurde und noch im Jahr 2000 abgeschlossen werden soll.

## 2 1377-14

Kreis Schleswig-Flensburg Ausbauplanungen für eine Kreisstraße Der Petent setzt sich im Rahmen einer Bürgerinitiative für den schmaleren Ausbau einer Kreisstraße aus. Auch hierfür solle die Gewährung von Zuschüssen möglich sein.

Der Ausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich ein zufriedenstellender Ausbau der Ortsdurchfahrt im Sinne des Petenten erreicht worden ist.

## 3 1388-14

Kreis Ostholstein

Defekte Wasserleitungen nach Umzug im Wege einer Baumaßnahme

Die Petenten haben ein von Straßenbauamt errichtetes Haus bezogen, da ihr altes Haus im Zuge einer Straßenbaumaßnahme abgerissen werden musste. Im neuen Haus sei ein erhöhter Kupferanteil im Trinkwasser festgestellt worden. Die Petenten bitten um Unterstützung bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Straßenbauverwaltung unabhängig von Gewährleistungspflichten eine zusätzliche Versorgungsleitung aus einem Kunststoffmaterial installiert hat.

#### **1389-14**

Kreis Nordfriesland Aufstellung eines Wegweisers Der Petent teilt mit, durch den Bau einer Umgehungsstraße werde Besuchern das Auffinden seines Gasthofes erschwert. Er setzt sich daher für die Aufstellung von Wegweisern ein.

Der Ausschuss bedauert, kein Votum im Sinne des Petenten abgeben zu können. Verkehrszeichen sind nur dort anzubringen, wo dies zwingend erforderlich ist. Eine Verwendung amtlicher Verkehrszeichen zu Werbezwecken kommt nicht in Betracht.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<b>5</b> .	<u> </u>
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	J J
	Gegenstand der Emgabe	

## 5 1606-14

Nordrhein-Westfalen Verkehrsverhältnisse Die Petenten teilen mit, sie besäßen ein kleines Ferienhaus in Dithmarschen. Die vor dem Haus gelegene Straße erzeuge starke Lärmbelästigungen und es gebe dort viele Unfälle. Die Petenten fordern den Ausschuss auf, etwas zum Erhalt des dörflichen Charakters zu unternehmen. Insbesondere könne der LKW-Verkehr auf eine andere Straße umgeleitet werden.

Der Ausschuss begrüßt die erfolgten polizeilichen Maßnahmen. Am südlichen Ortseingang soll kurzfristig als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme ein sogenanntes "Baumtor" angebracht werden. Eine Änderung der wegweisenden Beschilderung würde Umwege verursachen und kommt nicht in Betracht. Dies gilt auch für Verkehrsverbote für bestimmte Fahrzeuge, da die Straße sich in gutem Ausbauzustand befindet und der LKW-Anteil nur 6% beträgt. Die Voraussetzungen für die Verhängung weiterer Geschwindigkeitsbeschränkungen oder das Aufstellen einer Ampel werden nicht erreicht.

## 6 1658-14

Kreis Schleswig-Flensburg Ausweitung einer Geschwindigkeitsbegrenzung Der Petent teilt mit, er bemühe sich seit einiger Zeit um die Ausweitung einer Geschwindigkeitsbeschränkung um 400 Meter. Die Ausweitung sei aufgrund der Verkehrsbelastung und Unfallhäufigkeit geboten. Zudem befänden sich im fraglichen Teilstück einer Kreisstraße Bushaltestellen ohne Ausbuchtungen und schlecht einzusehende Einmündungen.

Die zuständigen Behörden haben sich bereits in der Vergangenheit ausführlich mit dem Antrag auseinandergesetzt. Eine Verkehrszählung hat eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung ergeben. Die Sichtverhältnisse sind in einer Begehung als ausreichend bezeichnet worden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe	<u> </u>	

#### 7 1697-14

Kreis Ostholstein Einrichtung eines Fußgängerüberweges/einer Bedarfsampel Der Petent setzt sich für die Errichtung eines Fußgängerüberweges oder einer Bedarfsampel über eine vielbefahrene Straße ein. Die Straße bilde ein erhöhtes Gefahrenpotential für Kinder und ältere Menschen.

Die Straßenverkehrsbehörde wird unverzüglich ein Überholverbot im fraglichen Bereich anordnen. Zudem wird der Fußweg verlängert und die Straßenbeleuchtung verbessert.

#### g 1719-14

Kreis Ostholstein Radweg an einer Kreisstraße Der Petent empfindet eine vom Kreis erhobene Sondernutzungsgebühr, die kürzlich erhöht worden sei, als willkürlich. Er selbst erhalte vom Kreis keine Nutzungsentschädigung für eine teilweise Überbauung seines Grundstückes.

Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis sich gütlich mit dem Petenten einigen will. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr ist jedoch nicht zu beanstanden. Die Festsetzung der Gebühr fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.

## 9 1755-14

Kreis Plön Geschwindigkeitsbeschränkung Der Petent legt eine Unterschriftenliste für die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für eine Straße vor, auf der insbesondere Kinder und ältere Menschen beim Überqueren der Straße gefährdet seien. Die von der Straßenverkehrsbehörde für die Ablehnung zugrunde gelegten Kriterien halte er für nicht sachgerecht.

Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt. Er würde es begrüßen, wenn nach Abschluss der Bauarbeiten in der Straße eine Lichtsignalanlage errichtet wird.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

## 10 1822-14

Kreis Dithmarschen Verkehrsverhältnisse Die Petenten beklagen sich über den erhöhten Durchgangsverkehr in ihrem Dorf. Bei der Genehmigung von Baumaßnahmen sei nicht berücksichtigt worden, dass die Zulieferstraße nicht für den Verkehr geeignet sei. Der Schwerlastverkehr solle über eine andere Straße umgeleitet werden.

Der Ausschuss begrüßt die erfolgten polizeilichen Maßnahmen. Am südlichen Ortseingang soll kurzfristig als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme ein sogenanntes "Baumtor" angebracht werden. Eine Änderung der wegweisenden Beschilderung würde Umwege verursachen und kommt nicht in Betracht. Dies gilt auch für Verkehrsverbote für bestimmte Fahrzeuge, da die Straße sich in gutem Ausbauzustand befindet und der LKW-Anteil nur 6% beträgt. Die Voraussetzungen für die Verhängung weiterer Geschwindigkeitsbeschränkungen oder das Aufstellen einer Ampel werden nicht erreicht.

#### 11 1834-14

Kreis Steinburg Gebrauchsfähigkeitsprüfung bei Heizungsanlagen Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Gasfeuerstätte trotz regelmäßiger Wartung durch den Bezirksschornsteinfegermeister überprüft werde. Es solle eine Befreiung von der Überprüfungspflicht beim Nachweis regelmäßiger Wartung vorgesehen werden.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Wartung und Dienstleistung sowie Kontrolle auf Funktions- und Betriebssicherheit getrennt bleiben müssen. In der Tätigkeit der Bezirksschornsteinfegermeister wird ein Korrektiv gesehen, das der Feuersicherheit im Kehrbezirk dient.

## 12 1866-14

Kreis Segeberg
Fahrerlaubnisprüfung

Die Petentin wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss, da ihr vom Kreis die Prüfung der Fahrerlaubnis in Hamburg verwehrt werde. Sie besuche zurzeit eine Schule in Hamburg.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Petentin die Gelegenheit erhalten wird, die Prüfung in Hamburg abzulegen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

## 13 1897-14

Kreis Schleswig-Flensburg Führerscheinentzug Ein Verein setzt sich dafür ein, einem seiner Mitarbeiter die Fahrerlaubnis ohne vorherige erneute Prüfung zurückzugeben. Der Betroffene habe das geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nur zwei Tage nach Ablauf der Frist eingereicht, sodass jetzt die erneute Ablegung der Prüfung gefordert werde.

Der Ausschuss begrüßt, dass sich das Medizinisch-Psychologische Institut dazu bereit erklärt hat, sich an den Kosten der Prüfung zu beteiligen. Darüber hinaus sind für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen ersichtlich.

## 14 1936-14

Kreis Steinburg Grundstückszufahrt Die Petenten können nicht nachvollziehen, aus welchem Grund ihnen eine gesonderte Zufahrt zu einem Altenteilerhaus nicht genehmigt wird. Die Ablehnung sei nur mit einem allgemeinen Hinweis auf eine Verkehrsgefährdung erfolgt.

Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt. Die Angelegenheit ist zudem bereits gerichtlich entschieden worden.

15 **1950-14**Kreis Plön
Verkehrssituation

Der Petent fordert ein Parkverbot im Bereich eines Wendehammers. Im Bereich der Zufahrt zu seinem Grundstück käme es zu Verkehrsbehinderungen durch parkende Fahrzeuge. Er bittet um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides der Verkehrsaufsicht.

Dem Petenten ist die Möglichkeit eröffnet worden, gegen die Entscheidung des Kreises formell Widerspruch zu erheben. Darüber hinaus hat der Ausschuss Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## 16 **1954-14**

Lübeck Installierung von Schächten im Fahrbahnbereich; Geschwindig-

keitsbeschränkung

Der Petent regt an, Regenablaufschächte und Sielkontrollschächte nicht im Fahrbahnbereich, sondern im Bereich von Geh- und Radwegen bzw. Parkstreifen zu installieren. Der Petent fordert darüber hinaus eine Geschwindigkeitsbeschränkung in seiner Straße, da das Überfahren von Gullydeckeln Erschütterungen verursache.

Die Stadt wird eine Überprüfung der beanstandeten Gullydeckel vornehmen und die ggf. festgestellten Mängel sobald wie möglich beseitigen. Für ein Tempolimit kann sich der Ausschuss allerdings nicht einsetzen.

## 17 1957-14

Kreis Steinburg Lärmbelästigung durch die Regionalbahn Schleswig-Holstein

Die Petentin beklagt sich darüber, dass die Bahn direkt vor ihrem Haus einen neuen Bahnsteig angelegt habe, der zu einer erhöhten Lärmbelästigung geführt habe. Lärmschutzmaßnahmen würden jedoch abgelehnt.

Der Ausschuss hat Verständnis für die Situation der Petentin, kann jedoch die Auffassung des Ministeriums nicht beanstanden. Er stellt der Petentin eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung.

#### 1975-14 18

Kreis Stormarn Straßenverkehrsplanung Die Petenten bitten den Ausschuss um Unterstützung beim laufenden Enteignungs-/Entschädigungsverfahren ihres Grundstücks an der Trasse für die A 20. Die bisher gebotene Entschädigungssumme sei nicht angemessen.

Die Straßenbauverwaltung unterliegt beim Fernstraßenbau nur der Weisungskompetenz durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Aus diesem Grund vermag der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Petenten nicht zu helfen. Der Ausschuss stellt den Petenten anheim, die weiteren Verhandlungen abzuwarten oder sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## 19 1989-14

Kreis Stormarn Lärmbelästigung durch Parkplätze Die Petenten weisen auf die Lärm- und Abgasbelästigung durch die vor ihrer Wohnanlage befindlichen Parkplätze hin. Sie fordern die Wiederherstellung des früheren eingeschränkten Halteverbots.

Die durch den Parkverkehr verursachten Emissionen sind als verkehrsüblich anzusehen. Es ist nach dem Straßenverkehrsrecht unzulässig, Halteverbote nur auf die Annahme eines eventuell fehlenden Bedarfs zu stützen.

## 20 1992-14

Kreis Steinburg Ausübung des Gerüstbauerhandwerks Der Petent bittet um eine Ausnahmebewilligung für eine selbständige Ausübung des Gerüstbauerhandwerks. Seine Arbeitsprobe sei zu Unrecht als nicht bestanden gewertet worden.

Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, eine erneute Arbeitsprobe abzulegen. Hinsichtlich der Prüfungsgebühr ist die zuständige Handwerkskammer dem Petenten entgegen gekommen.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus

1 1963-14

Kreis Schleswig-Flensburg Betriebsprüfung Der Petent ist Landwirt und teilt mit, ein Mitarbeiter des Amtes für ländliche Räume habe auf dem Betrieb des Petenten ein Verbringungsverbot für vier Wochen verhängt. Zu Unrecht habe der Petent keine Sonderprämie für männliche Rinder 1999 erhalten.

Der Ausschuss sieht keinen Spielraum für ein Votum im Sinne des Petenten. Bei der Kontrolle lag kein vollständiges aktuelles Bestandsregister vor.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

## 1 892-14

Kreis Segeberg Umstellung der Heimentgelte für stationäre Senioreneinrichtungen Die Petentin bittet um Überprüfung ihres Vertrages mit einer Seniorenwohnanlage. Gesetzliche Vorgaben dürften nicht zu einer derart einschneidenden Erhöhung des Heimentgelts führen.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches waren die Pflegesätze umzustellen. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die Petentin mit dem Heimträger in ihrem Sinne geeinigt hat.

## 2 1264-14

Kreis Segeberg Sozialhilfeangelegenheit Die Petentin hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss gewandt. Sie bittet um nochmalige Überprüfung der Angelegenheit, da der Landesbeauftragte für den Datenschutz in ihrem Sinne entschieden habe.

Der Ausschuss beabsichtigt nicht, in eine erneute inhaltliche Beratung einzutreten. Sofern die datenschutzrechtlichen Sachverhalte als neue Eingabe betrachtet werden sollen, bittet der Ausschuss um entsprechende Mitteilung.

#### **3 1630-14**

Kreis Ostholstein Behandlung psychisch Kranker Der Petent ist Patient einer psychiatrischen Fachklinik und beschwert sich über Missstände in der Behandlung und Unterbringung.

Ein beanstandenswertes Verhalten der Klinikleitung und des Personals kann der Ausschuss nicht feststellen. Durch gesetzliche Änderungen konnte die Stellung der Patienten gestärkt werden.

#### **1644-14**

Kreis Ostholstein Arbeitsweise im Maßregelvollzug Der Petent setzt sich für eine Verbesserung seiner Unterbringungsbedingungen im Maßregelvollzug ein. Seine Therapie solle gefördert werden.

Ein beanstandenswertes Verhalten der Klinikleitung und des Personals kann der Ausschuss nicht feststellen. Dem Petenten soll eine Schulausbildung ermöglicht werden. Durch gesetzliche Änderungen konnte die Stellung der Patienten gestärkt werden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Eingabe		

## 5 1650-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen Der Petent berichtet von einem Meningitis-Fall in der Klasse, deren Klassenelternbeiratsvorsitzender er sei. Ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von weiteren Ansteckungen seien nicht unternommen worden.

Die Arbeitsgruppe Infektionsschutz des Landesverbandes der Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst und der Gesundheitsämter hat sich unterdessen auf einen einheitlichen Vorgehensplan verständigt. Der Ausschuss stellt dem Petenten zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

## 6 1676-14

Kreis Ostholstein Unterbringungsbedingungen Die Petentin wendet sich für einen Patienten einer psychiatrischen Fachklinik an den Ausschuss und setzt sich für dessen Verlegung in den halboffenen Vollzug und weitere Erleichterungen ein.

Eine Verlegung in einen weniger gesicherten Bereich soll durch einen externen Sachverständigen geprüft werden. Durch gesetzliche Änderungen konnte die Stellung der Patienten gestärkt werden.

#### 7 1708-14

Kreis Ostholstein Unterbringungsbedingungen Der Petent beschwert sich über das Auftreten schwerer Missstände in einer psychiatrischen Fachklinik. Er bittet um Überprüfung.

Ein beanstandenswertes Verhalten der Klinikleitung und des Personals kann der Ausschuss nicht feststellen. Durch gesetzliche Änderungen konnte die Stellung der Patienten gestärkt werden.

## 8 1726-14

Kreis Ostholstein Unterbringungsbedingungen in der Fachklinik Der Petent wendet sich als Patientensprecher einer Fachklinik an den Ausschuss und beschwert sich über die ständige Überbelegung. Diese werde durch die Aufnahmepflicht der Klinik und offenbar durch Fehleinschätzungen der zuständigen Ministerien verursacht.

Ein Ausbau einzelner Abteilungen ist geplant bzw. schon im Bau. Darüber hinaus konnte der Personalbestand gesteigert werden. Durch gesetzliche Änderungen konnte die Stellung der Patienten gestärkt werden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

#### q 1828-14

Kreis Nordfriesland
Dienst- und Fachaufsicht im Versorgungswesen

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm als anerkanntem Kriegsbeschädigten eine vorzeitige Kurwiederholung nicht gewährt worden sei. Dies zeige, dass bei der Verwaltung kein Mitgefühl für einen Schwerbehinderten vorhanden sei.

Nach Auffassung des Ministeriums hat das Landesamt für soziale Dienste das Ermessen korrekt angewandt. Im Falle des Petenten war eine Dringlichkeit nicht gegeben.

## 10 1832-14

Nordrhein-Westfalen Investitionskosten für ambulante Pflegestationen Die Eingabe wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages den Landesvolksvertretungen zugeleitet. In der Eingabe wird um den Erlass einheitlicher Regelungen zur Gewährung von Investitionskosten für ambulante Pflegestationen gebeten.

Dem Ministerium sind keine Fälle bekannt, in denen Pflegedienste Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen berechnet haben. In Schleswig-Holstein ist eine entsprechende Regelung getroffen worden.

## 11 1833-14

Nordrhein-Westfalen Umsetzung des Gesundheitsstrukturgesetzes Der Petent bittet um Mitwirkung bei der Umsetzung einer gesetzlichen Regelung, die die Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern in die Versicherungspflicht vorsieht. Der Erlass einer entsprechenden Regelung sei nach dem Gesundheitsstrukturgesetz vorgesehen.

Gegenwärtig laufen gerichtliche Verfahren zur Höhe des Beitrags von Sozialhilfeempfängern. Es erscheint sinnvoll, den Ausgang dieser Verfahren abzuwarten, bevor weitere Initiativen in dieser Absicht eingeleitet werden.

## 12 1887-14

Kreis Pinneberg Schwerbehindertengesetz Die Petentin wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Ausschuss, um einen Grad der Behinderung von 50 zu erhalten. Dies würde ihr den Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 62. Lebensjahres ermöglichen.

Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen der Petentin nach Durchführung einer weiteren Untersuchung abgeholfen werden konnte.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

## 13 1945-14

Kreis Ostholstein von Dienstfahrten im Bereich des LGA

Der Petent ist Bediensteter im Bereich des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit und beklagt Aufgabenverteilung und Abrechnung sich über eine ungerechte Aufgabenverteilung im Außendienst. Zudem sei es aufgrund eines neuen Erlasses nicht mehr möglich, alle dienstlich gefahrenen Kilometer abzurechnen.

> Die Arbeitsverteilung ist vom Ministerium weder dienstnoch fachaufsichtlich zu beanstanden. Der Ausschuss begrüßt jedoch, dass eine neue Überwachungsstrategie mit einer Änderung in der Geschäftsverteilung eingeführt werden soll. Die geänderte Abrechnungspraxis ist nicht zu beanstanden.

#### 14 1970-14

Baden-Württemberg Sozialhilfe

Die Petentin schlägt gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Änderungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Behinderten in Behindertenwerkstätten vor. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Eingabe an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet, um über den Bundesrat auf den Erlass entsprechender Rechtsverordnungen Einfluss zu nehmen.

Der Ausschuss leitet die Unterlagen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Prüfung zu.

1996-14 15 Kreis Ostholstein Maßregelvollzug Der Petent beklagt sich über die Zustände auf der forensischen Abteilung einer Fachklinik. Es gebe zu wenige Möglichkeiten zum Ausgang. Im Übrigen würden Zwangsmedikationen durchgeführt und die räumlichen Bedingungen seien nicht ausreichend.

Die Fachklinik hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass es keine Zwangsmedikation, wohl aber Verabreichung von Injektionen in Depotform gibt. Auf die Anliegen und Beschwerden der Betroffenen soll zukünftig in der Anliegenvertretung eingegangen werden.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

## 16 **2005-14**

Berlin
Ergänzung des § 72 BSHG und der
VO

Eine Arbeitsgruppe regt eine Ergänzung einer Vorschrift des BSHG an. Frauen und deren Kinder, die Zuflucht in Frauenzufluchtswohnungen suchen, sollten in den in der Vorschrift genannten Personenkreis aufgenommen werden.

Der genannte Personenkreis ist nicht von vornherein von der Hilfe nach § 72 BSHG ausgeschlossen. Zur Erläuterung stellt der Ausschuss den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Eingabe	

## Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

## 1 291-11

#### 333-11

Kreis Herzogtum Lauenburg Verwaltungshandeln Die Petenten wenden sich dagegen, dass die untere Naturschutzbehörde nichts gegen Umzäunungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unternehme, die der Grundstückseigentümer in einem Landschaftsschutzgebiet vornehme. Die Petenten vermuten eventuell eine Bevorzugung des Eigentümers durch die Behörde.

Der Ausschuss hat im Laufe des langjährigen Verfahrens bereits mehrere Beschlüsse im Sinne der Petenten gefasst. Der Ausschuss ist weiterhin der Auffassung, dass die Behörden nicht nachdrücklich genug die Durchsetzung rechtmäßiger Zustände betreiben. Der Ausschuss begrüßt, dass mit dem Eigentümer über einen Ankauf des Geländes verhandelt worden ist. Die Verhandlungen blieben jedoch letztlich erfolglos.

## 2 2303-13

Kreis Ostholstein Verpachtung landeseigener Fischereigewässer Der Petent ist Fischwirtschaftsmeister und teilt mit, nach Auslaufen des bisherigen Pachtvertrages mit dem Land habe es Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der zukünftigen Verpachtung gegeben. Zur Erhaltung seines Betriebes sei der Petent auf die Fortsetzung des Pachtverhältnisses angewiesen.

Der Ausschuss begrüßt, dass es gelungen ist, dem Petenten die Fortsetzung der Fischereipacht zu akzeptablen Bedingungen zu ermöglichen.

#### **3** 59-14

Kreis Rendsburg-Eckernförde Wiedereröffnung eines Uferwanderwegs Die Petenten berichten, nach dem Verkauf eines Ufergrundstücks habe der Erwerber einen seit 25 Jahren bestehenden Wanderweg sperren lassen. Der Wanderweg sei nicht grundbuchlich gesichert. Seither sei der Frieden in der Gemeinde tiefgreifend gestört.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Gemeinde nunmehr ein Enteignungsverfahren einleitet. Der Ausschuss empfiehlt den Umweltbehörden, die Gemeinde bei der Durchsetzung des Wanderwegs konstruktiv zu unterstützen. Der Ausschuss bedauert, dass die Nutzung der Trasse nicht einvernehmlich erreicht werden konnte.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
	<u> </u>	<u> </u>
Nr	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
111.	Worlder (Ricis/Land) des l'éteriten,	Art der Enedigung
	Gegenstand der Eingabe	
	Degensiand der Eingabe	

## 4 981-14 1055-14

Kreis Ostholstein/Neumünster Naturschutz; Fischereirechtliche Nutzung eines landeseigenen Sees Die Petenten bitten den Ausschuss, sich gegen eine fischereiliche Nutzung eines Sees in einem Naturschutzgebiet auszusprechen. Eine weitere Nutzung sei aus fachlicher und rechtlicher Sicht ausgeschlossen.

Nach ausführlicher Prüfung ist der See für weitere 12 Jahre verpachtet worden. Im Anschluss ist eine Verlängerung des Pachtvertrages ausgeschlossen.

## 5 **1242-14**

Kreis Steinburg Ungenehmigte Eingriffe in die Natur Der Petent teilt mit, er habe eine hinter seinem Haus gelegene Fläche gekauft und dort Unrat entsorgt und Teiche angelegt. Obwohl die Stadt damals ihr Vorkaufsrecht nicht ausgeübt habe, habe sie jetzt die Fläche zum Biotop erklärt und kündige eine Enteignung der Fläche an.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es zwischenzeitlich zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen ist.

## 6 1873-14

Kreis Schleswig-Flensburg Stellung und Arbeitsweise eines Wasserbeschaffungsverbandes Der Petent kritisiert die Monopolstellung der Wasserversorger, die Großabnehmer auf Kosten des normalen Bürgers benachteiligten. Dies habe sich auch gezeigt, als sich der Wasserbeschaffungsverband mit der Übernahme der Kosten für die Überprüfung der Wasseruhr nach Auftreten einer Unstimmigkeit nur einverstanden erklären wollte, falls die Wasseruhr wirklich defekt sei.

Der Ausschuss begrüßt, dass der Wasserzähler inzwischen auf Kosten des Verbandes überprüft worden ist. Die grundsätzliche Regelung kann der Ausschuss jedoch nicht beanstanden. Eine ungerechtfertigte Ausnutzung der Monopolstellung kann durch ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde verhindert werden. Eine Liberalisierung der Wasserversorgung würde zunächst Investitionen in erheblicher Höhe erfordern.

Lfd.	Nummer der Eingabe;	Inhalt der Eingabe;
		<u> </u>
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
		ŭ ŭ
	Gegenstand der Eingabe	

# 7 **1879-14**Kreis Segeberg

Wasserrecht

Der Petent teilt mit, er sei Eigentümer einer Wassermühle, die nach Kriegszerstörungen in den sechziger Jahren wieder zur Stromerzeugung genutzt worden sei. Wegen einer fehlerhaften Staumarkenfestsetzung reiche der Druck allerdings nicht mehr zum Betrieb einer Turbine aus. Ein diesbezügliches Gerichtsverfahren habe der Petent jedoch verloren.

Über die Festsetzung der Stauhöhe ist rechtskräftig gerichtlich entschieden worden. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich einer Überprüfung durch den Eingabenausschuss.